

Satzung
über die Verpflichtung der Straßenanlieger
zum Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Der Stadtrat der Stadt Aue erlässt aufgrund des § 51 Abs. 5 des Straßengesetzes des Freistaates Sachsen vom 15.2.1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 7/1993) in Verbindung mit § 4 Abs.1 Sächsische Gemeindeordnung vom 21. 04. 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18/1993) folgende Satzung:

§ 1
Übertragung der Räum- und Streupflicht

Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

§ 2
Verpflichtete

1. Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind Eigentümer oder Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt haben.
2. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m beträgt (z.B. Flächen für Stützmauern, Böschungen, Straßengräben, Grünstreifen).
3. Sind mehrere Straßenanlieger nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, haben sie durch Vereinbarung untereinander sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Verpflichtete eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen.

§ 3
Gegenstand der Räum- und Streupflicht

1. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
2. Falls an einer dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße an beiden Seiten keine Gehwege vorhanden sind, so gelten Flächen von 1,50 m Breite als entsprechende Fläche.
3. Gleiches gilt für verkehrsberuhigten Bereiche.

4. Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie anschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 und 3 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücke.

§ 4

Umfang des Schneeräumens

1. Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist, sie sind in der Regel auf 1,50 m Breite zu räumen.
2. Der gesamte Schnee und das aufgetaute Eis ist auf den restlichen Teil der Fläche, für die Straßenanlieger verpflichtet sind, und, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, neben dem Gehweg so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Schnittgerinne und die Abdeckungen von Straßeneinläufen so freizumachen, dass das Schmelzwasser abfließen kann.
3. Die von Schnee und auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehender Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn zu räumen und zu streuen.
4. Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt oder auf der Fahrbahn (z.B. zwecks schnelleren Auftauens) abgelagert werden.
5. Zur Schnee- und Eisberäumung gehört auch das Entfernen von Eisbildungen und Dächern, Dachrinnen und das Eisfreihalten von Hydranten.

§ 5

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 4 Abs. 1 zu räumende Fläche.
2. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand und Splitt zu benutzen. Die Verwendung von Asche ist untersagt.
3. Die Bereitstellung der Abstumpfmittel erfolgt durch die Stadt über die im Stadtgebiet aufgestellten Streugutcontainer.

§ 6

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen bzw. zu streuen. Diese Pflicht endet nach 20.00 Uhr.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 52 Abs. 1 Punkt 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 der Räum- und Streupflicht nicht nachkommt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 nicht eine Breite von 1,5 m schnee- und eisfrei hält,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 nicht den gesamten Schnee und das auftauende Eis auf den restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anhäuft sowie bei eintretendem Tauwetter nicht die Schnittgerinne der Straßeneinläufe freimacht,
 4. entgegen § 4 Abs. 3 nicht eine durchgehende Benutzbarkeit der geräumten Flächen gewährleistet sowie den Zugang für jedes Hausgrundstück nicht räumt und streut,
 5. entgegen § 4 Abs. 4 die zu räumende Fläche beschädigt sowie geräumten Schnee und auftauendes Eis dem Nachbarn zuführt oder auf der Fahrbahn ablagert,
 6. entgegen § 4 Abs. 5 Eisbildungen an Dächern und Dachrinnen nicht entfernt sowie Hydranten nicht eisfrei hält,
 7. entgegen § 6 die Räumzeiten nicht einhält.
2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis 1.000,- DM geahndet werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Klan
Bürgermeister

ausgefertigt am 20.12.95